

## § 2

## Grundsätze

(1) Von den Ministerien und Räten der Bezirke ist den unterstellten Kombinat- bzw. Betrieben und Räten eine Kennziffer des spezifischen Transportaufwandes im Planjahr bzw. die Senkungsaufgabe dafür zusammen mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben. Diese Kennziffer ist grundsätzlich als Verhältnis der planungspflichtigen Transportleistung bei den öffentlichen Transportträgern und der Gesamttransportleistung des Werkverkehrs (tkm) zur industriellen Warenproduktion (zu IAP in M) zu bilden. Die Gesamttransportleistung ist in den Verantwortungsbereichen

- Bauwesen auf die Produktion des Bauwesens (M),
- Handel auf den Warenumsatz (M) bzw. auf die industrielle Warenproduktion (zu IAP in M),
- Landwirtschaft auf die Bruttoproduktion der Landwirtschaft (M) und
- Forstwirtschaft sowie Verkehrswesen auf die realisierte finanzgeplante Warenproduktion (zu BP in M)

zu beziehen.

(2) Die Betriebe haben auf der Grundlage des Produktionsumfanges Transportnormative auszuarbeiten, die zur Ermittlung des Transportbedarfs, zur Aufschlüsselung der Transportkennziffern und zur Festlegung der zu erreichenden Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu verwenden sind.

(3) Die Transportnormative sind zu bilden als Verhältnis

- a) der Transportleistung, gemessen in Tonnenkilometer — Transportleistungsnormative —,
- b) der Transportmenge, gemessen in Tonnen — Transportmengennormative —, und
- c) der Transportkosten, gemessen in Mark — Transportkostennormative —,

zu einer Basisgröße (Produktionsumfang, gemessen in Mark, in Tonnen oder in anderen Naturaleinheiten). Die Basisgröße der Transportnormative ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Produktion der Betriebe festzulegen bzw. zu berechnen. Vorzugsweise sind Naturalkennziffern anzuwenden.

(4) Die Betriebe haben je öffentlichen Transportträger die planungspflichtigen Transporte und für den Werkverkehr den Gesamttransport im Verhältnis zum gesamten Produktionsumfang zu normieren.

(5) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Transportträger ist das Transportleistungsnormativ als Grundnormativ im Rahmen der Transportplanung anzuwenden. Transportmengen- und Transportkostennormative sind ergänzende Normativformen, deren zusätzliche Anwendung von den Ministerien sowie Räten der Bezirke und Kreise festgelegt werden kann.

(6) Für den Werkverkehr sind betriebliche Transportkostennormative zu bilden. Zusätzlich können Transportleistungs- und Transportmengennormative sowie die produktionsabhängige Normierung des Kraftstoffverbrauchs angewendet werden.<sup>7</sup>

(7) Durch die Ministerien sind Festlegungen insbesondere zur Einbeziehung des Werkverkehrs, zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen, zur Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative, zur Anwendung von Transportnormativen durch die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe, zum Verfahren für die Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative sowie — in besonders begründeten Ausnahmefällen — zur Durchführung der Transportplanung ohne Anwendung von Transportnormativen zu treffen. Dazu sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zweigspezifische Regelungen zu erlassen bzw.

bereits erlassene zweigspezifische Regelungen zu präzisieren. Die zweigspezifischen Regelungen der Ministerien für

- a) Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) Bauwesen
- c) Verkehrswesen
- d) Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie
- e) Handel und Versorgung

sind den Räten der Bezirke nach Abstimmung für die Anwendung in den örtlichgeleiteten Betrieben zu übergeben.

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben die Arbeit mit Transportnormativen zu leiten und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durchzusetzen. Diese und die nachfolgend genannten Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten sinngemäß auch für die Direktoren der örtlichgeleiteten Kombinate.

## § 3

## Anwendung von Transportnormativen in der Transportplanung

(1) Die Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben Normativvorschläge bis 30. März des jeweiligen Jahres auszuarbeiten und sie gemäß den Festlegungen der jeweils geltenden „Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes“ an das jeweils übergeordnete bzw. zuständige Organ zu übergeben. Bei der Ausarbeitung der Normativvorschläge ist von einer Senkung des spezifischen Transportaufwandes auszugehen.

(2) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge sowie ihrer Überarbeitung sind Analysen der Einflußfaktoren auf den Transportaufwand und die Basisgröße zugrunde zu legen. Das sind

- a) Umstellungen in der Sortiments- und Erzeugnisstruktur für den Inlandabsatz und für den Export,
- b) Veränderungen des Verhältnisses von Basisgröße und Transportaufwand durch Anteilsverschiebungen
  - der Stufenproduktion (Kooperationstransporte), des Transports von Abprodukten und des Eigenverbrauchs
  - transportunabhängiger Bestandteile (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeträge) bei der Verwendung finanzieller Basisgrößen,
- c) Veränderungen der mittleren Transportweite je Transportträger in Zusammenhang mit
  - der Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen, Produktions-Transport-Optimierung und Optimierung des Fahrzeugeinsatzes
  - Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Organisation der notwendigen Kooperationsbeziehungen bei minimalem Transportaufwand,
- d) planmäßige Transportverlagerungen zur Sicherung der energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern.

(3) In den statistischen Ausgangsgrößen für die Transportmenge und Transportleistung je öffentlichen Transportträger, die der Ausarbeitung der Normativvorschläge zugrunde gelegt werden, sind die Auswirkungen von Transportraumausfällen und operativen Transportverlagerungen durch entsprechende Korrekturen zu berücksichtigen.

(4) Die Normativvorschläge der Betriebe sind durch die zuständigen Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise zu prüfen. Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben sind unter Berück-